

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für **Herrn A** (in der Folge „Betroffener“), betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie einer Belästigung durch die Antragsgegnerinnen

1. **Frau Y**
2. **Frau Z**

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 GIBG und § 35 Abs. 1 GIBG (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 98/2008) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 102/2011) **zur Auffassung, dass**

1. durch Frau Y keine unmittelbare Diskriminierung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.
2. durch Frau Y keine Belästigung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

3. durch Frau Z keine unmittelbare Diskriminierung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.

4. durch Frau Z keine Belästigung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 GIBG sowie durch eine Belästigung gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Betroffene, welcher türkischer Herkunft sei, habe am ... kurz vor Mittag, das von den Antragsgegnerinnen betriebene Café besucht und habe ein Bier getrunken.

Auf dem Weg zur Toilette habe er einen türkischen Bekannten am Gang getroffen, der oberhalb des Cafés wohne. Der Betroffene habe sich kurz mit seinem Bekannten auf Türkisch unterhalten. Da die Tür zum Gang, die unmittelbar an die Bar angrenze, während des Gesprächs zwischen dem Betroffenen und seinem Bekannten einen Spalt offen gestanden sei, sei dieses Gespräch von der Zweitantragsgegnerin wahrnehmbar gewesen.

Nachdem der Betroffene ins Café zurückgekehrt gewesen sei, habe ihn die Zweitantragsgegnerin gefragt, ob er Türke sei, was der Betroffene bejaht habe. Als er kurz darauf bei der Zweitantragsgegnerin ein zweites Bier habe bestellen wollen, habe ihm diese erklärt, dass er keines mehr bekomme, er sein Bier in einem türkischen Lokal trinken solle und sie keine Türken im Lokal haben wolle. Dies habe die Zweitantragsgegnerin in einem für die anderen Gäste gut hörbaren und abwertenden Tonfall gesagt. Daraufhin habe der Betroffene das erste Bier bezahlt und habe das Café verlassen.

Von den Antragsgegnerinnen langten am ..., ... und ... zu den Vorwürfen im Wesentlichen folgende schriftlichen Stellungnahmen beim Senat III ein:

Im Lokal von Frau Y komme es wie in jedem anderen gelegentlich zu Zwischenfällen mit Gästen, denen aufgrund fortgeschrittener Alkoholisierung oder ungebührlichen Verhaltens der weitere Ausschank verweigert werde oder die aus denselben Gründen des Lokales verwiesen würden. Der Betroffene sei weder Frau Y noch Frau Z persönlich bekannt, sodass sie ihn keinem solchen Vorfall zuordnen können würden.

Es würde entschieden bestritten, dass Frau Z oder Frau Y selbst ohne Grund oder gar wegen dessen türkischer Abstammung dem Betroffenen den Ausschank eines bzw. eines weiteren Bieres verweigert hätten. Bereits nach dem Schreiben der Gleichbehandlungsanwaltschaft vom ... hätten die Antragsgegnerinnen den behaupteten Vorfall zu eruieren bzw. zu rekonstruieren versucht. Dies sei aber bis heute auch unter Einbindung der Stammgäste nicht gelungen.

Der Betroffene unterstelle den Antragsgegnerinnen ein gestörtes Verhältnis zu Mitbürgern türkischer Abstammung. Dies sei völlig aus der Luft gegriffen und allein durch das harmonische Miteinander mit den türkischen Nachbarn und Mitbewohnern des Hauses widerlegt. Unmittelbar neben dem Café seien über mehrere Jahre türkische Lebensmittelgeschäfte untergebracht gewesen, mit deren jeweiligen Betreibern die Antragsgegnerinnen immer das beste Verhältnis gehabt hätten. Derzeit sei ein türkisches Wettlokal dort eingemietet, mit dessen Betreibern es wiederum keinerlei Differenzen gebe. Im Stockwerk über dem Café wohne seit vielen Jahren eine türkischstämmige Familie, mit denen die Antragsgegnerinnen gute Kontakte pflegen würden.

Die Haltlosigkeit der Unterstellungen des Betroffenen ergebe sich aber auch schon aus seiner eigenen Darstellung. Der Betroffene führe aus, er sei zunächst bedient worden. Durch sein Gespräch mit einem anderen Gast oder Mitbewohner des Hauses türkischer Herkunft auf dem Weg zur Toilette sei Frau Z erst bekannt geworden, dass er türkischer Abstammung sei. Erst nach seiner Rückkehr ins Lokal sei ihm bei einer weiteren Bestellung die Bedienung von ihr verweigert worden.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft beantrage in ihrem Verlangen, dass für den Betroffenen eine Übersetzungshilfe für die türkische Sprache beigestellt werde. Auch wenn er über ausreichende Sprachkenntnisse für den täglichen Umgang wie auch

die Bestellung eines Bieres in einem Lokal habe, so könne aus diesem Verlangen doch zweifellos geschlossen werden, dass der Antragsteller sofort als türkischstämmig oder zumindest nicht dem deutschen Sprachkreis entstammend erkannt würde, sobald er sich auf Deutsch äußere. Man könne somit davon ausgehen, dass seine ausländische Abstammung bereits bei der Bestellung des ersten Bieres offensichtlich gewesen sei. Dessen ungeachtet sei – wie er selbst zugestehe – seinem Wunsch entsprochen worden und er sei im Café anstandslos bedient worden. Wenn ihm also ein zweites Bier verwehrt worden wäre, was nach wie vor bestritten bleibe, habe dies mit Sicherheit einen anderen Grund gehabt.

In der Stellungnahme vom ... teilte die rechtsfreundliche Vertretung der Antragsgegnerinnen mit, dass sie zwischenzeitlich selbst die Identität des Betroffenen hätten erheben können.

Richtig sei, dass der Betroffene von der Erstantragsgegnerin des Lokales verwiesen worden sei. Der Grund sei jedoch nicht seine türkische Abstammung gewesen, sondern der Umstand, dass der Betroffene andere Gäste belästigt habe. Der Betroffene sei damals an der Theke gesessen, wo er sein ihm zuvor anstandslos von der Erstantragsgegnerin serviertes Bier getrunken habe. Dabei habe er laufend die weiblichen Gäste des Lokals fixiert.

Besonderes Augenmerk habe er dabei Frau O geschenkt, die auf ihrem gewohnten Platz in der Nähe der Theke gesessen sei. Frau O habe sich durch die eindringlichen und permanenten Blicke des Antragstellers so belästigt gefühlt, dass sie die Zweitantragsgegnerin darauf aufmerksam gemacht und sie um Abhilfe ersucht habe.

Die Zweitantragsgegnerin habe den Betroffenen daher aufgefordert, sein belästigendes Starren auf die weiblichen Gäste einzustellen. Dieser habe sich jedoch mit der Bemerkung geweigert, es seien schöne Frauen und habe seine Belästigungen fortgesetzt. Nach wiederholtem Ersuchen, dies zu unterlassen, habe die Zweitantragsgegnerin ihn schließlich aufgefordert, sein Bier auszutrinken, zu bezahlen und das Lokal zu verlassen.

Mit dem Lokalverweis habe die Zweitantragsgegnerin von ihrem Hausrecht zum Schutz ihrer weiblichen Gäste zulässigerweise Gebrauch gemacht. Der Betroffene

habe den Lokalverweis ausschließlich seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben und damit selbst zu verantworten.

In den Sitzungen der GBK am ... und ... wurden der Betroffene, Frau Z, Frau Y und Frau O als Auskunftspersonen befragt.

Der Betroffene erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass er an diesem Tag wahrscheinlich das vierte Mal in diesem Café gewesen sei. Er habe ein Bier bestellt und dieses Bier habe er auch bekommen. Es sei an diesem Tag sein erstes Bier gewesen. Dann habe er ein bisschen davon getrunken und musste auf die Toilette gehen. Als er von der Toilette zurückgekommen sei, habe er dort einen türkischen Kollegen getroffen. Sie hätten sich auf Türkisch unterhalten und dieser Kollege habe ihn gefragt, wie er überhaupt in dieses Lokal habe gehen dürfen, da er gewusst habe, dass der Besitzer Türken nicht hereinlasse.

Der Betroffene habe sich wieder hingesezt und habe die Besitzerin gefragt, ob dieser türkische Kollege dort wohne. Das habe sie bejaht und habe dem Betroffenen gefragt, woher er ihn kenne und ob er auch aus der Türkei sei. Sie habe dann gefragt, warum der Betroffene überhaupt in dieses Lokal komme und nicht in ein türkisches Gasthaus gehe. Der Betroffene habe darauf geantwortet, dass er in Ruhe sein Bier trinken wolle und er nicht wolle, dass irgendwer von der Familie oder von den Freunden ihn beim Trinken sehe. Wenn er in einem türkischen Lokal Bier trinke, dann würde das jeder wissen und es würde auch seine Familie erfahren.

Mittlerweile habe der Betroffene sein Bier ausgetrunken und habe ein zweites bestellt. Darauf habe die Zweitantragsgegnerin in einem abwertenden Tonfall geantwortet, dass sie ihm kein Bier mehr gebe. Er habe die Zweitantragsgegnerin gefragt, ob sie einen Witz mache, was diese verneinte. Es habe daraufhin eine Diskussion gegeben, die ungefähr zehn Minuten lang gedauert habe. In diesem Gespräch habe die Zweitantragsgegnerin geäußert, dass sie keine Türken im Lokal haben wolle. Daraufhin habe er die Rechnung bezahlt und sei hinausgegangen. Die Zweitantragsgegnerin habe dem Betroffenen sonst keinen Grund genannt, warum er kein Bier mehr bekomme. Sie habe ihm beim Verlassen des Lokals nur gesagt, dass er nie

wieder in das Lokal kommen solle. Für den Betroffenen sei erkennbar gewesen, dass er aufgrund seiner türkischen Herkunft das Lokal habe verlassen müssen.

Die Rechtfertigung der Antragsgegnerinnen, dass der Betroffene im Lokal eine Frau mit seinen Blicken belästigt habe, stimme nicht. Er wisse nicht, wie man mit Blicken jemanden stören könne, aber er habe so etwas nicht gemacht. Der Betroffene sei auch nicht aufgefordert worden, diese Frau nicht anzustarren und habe auch nicht gesagt: „Es sei eine schöne Frau“.

Die Erstantragsgegnerin erläuterte in ihrer Befragung vom ... im Wesentlichen, dass sie die Inhaberin des Lokals sei. Sie sei allerdings nicht jeden Tag im Lokal und sie würde nicht jeden Abend mit der Zweitantragsgegnerin besprechen, ob etwas vorgefallen sei. Untertags würde die Zweitantragsgegnerin gänzlich alleine das Lokal führen und für den Abend habe die Erstantragsgegnerin Angestellte. Das Lokal sei also überwiegend durch Mitarbeiterinnen betreut.

Sie bekomme von der Zweitantragsgegnerin nur mitgeteilt, wenn sich ein Gast nicht dementsprechend verhalte. Es sei allerdings kein regelmäßiger Austausch, denn jede Bedienung müsse selber entscheiden, wie sie das handhabe. Von Problemen erfahre sie entweder am nächsten oder am übernächsten Tag.

Vom gegenständlichen Vorfall habe die Zweitantragsgegnerin im Laufe der damaligen Woche erfahren. Sie habe aber nicht gewusst, um wen es sich dabei handeln würde. Dies habe sie erst durch den dieses Verfahren einleitenden Brief erfahren. Die Zweitantragsgegnerin habe der Erstantragsgegnerin damals erläutert, dass jemand im Café gewesen sei, durch den sich Frau O belästigt gefühlt habe. Die Zweitantragsgegnerin habe der Erstantragsgegnerin erläutert, dass sich Frau O nicht wohlfühlt habe und die Zweitantragsgegnerin dem Gast erklärt habe, dass er nicht mehr kommen müsse. Die Erstantragsgegnerin habe diese Vorgehensweise für in Ordnung befunden.

Die Zweitantragsgegnerin erläuterte in ihrer Befragung vom ... im Wesentlichen, dass sie sich an einen solchen Vorfall erinnern könne und sie zur gegenständlichen Zeit im Café gewesen sei. Die Tochter der Zweitantragsgegnerin sei jedoch zum Vorfallszeitpunkt nicht im Lokal anwesend gewesen.

Der Betroffene sei einfach ein Gast gewesen und sie habe ihn weder beim Namen noch vom Sehen gekannt. Nachdem die Antragsgegnerinnen nicht gewusst hätten, um wen es sich bei dem Betroffenen handeln würde und nachdem sie zahlreiche türkischstämmige Gäste hätten, sei ihnen nichts anderes übrig geblieben, als über einen Detektiv erheben zu lassen, wer der Betroffene sei. Daher könne sie nun den Vorfall zuordnen, da es natürlich in Erinnerung bleibe, wenn ein Gast so ungut sei.

Frau O sei Stammgast bei ihr im Lokal und auch an diesem Tag anwesend gewesen. Sie habe die Zweitantragsgegnerin an ihren Tisch gerufen und habe ihr erklärt, dass sie sich so unwohl fühle, da der Betroffene sie dauernd ansehe. Der Betroffene sei an der Bar gesessen. Frau O hätte gerne einen zweiten Kaffee getrunken, aber aufgrund dessen, dass der Betroffene sie dauernd anstarre, wolle sie das nicht.

Die Zweitantragsgegnerin habe Frau O geantwortet, dass sie das verstehe und erledigen werde. Sie sei dann an die Bar gegangen und habe den Betroffenen gefragt: „Was ist mit Ihnen los, warum schauen sie die Dame so an? Die mag das nicht, sie fühlt sich nicht wohl“. Er habe geantwortet: „Das macht nix, die gefällt mir“. Daraufhin habe die Zweitantragsgegnerin geantwortet: „Ja, das ist schon in Ordnung, aber ich möchte das nicht haben. Der Gast hat hier das Recht, mit Ruhe, ohne dass er sich unwohl fühlt, bei mir einen Kaffee zu trinken. Für dich ist es jetzt einfach erledigt. Du trinkst dein Bier aus und nachher gehst du“. Der Betroffene habe ihr geantwortet, dass er das nicht möchte. Die Zweitantragsgegnerin habe aber darauf bestanden, dass der Betroffene das Lokal verlasse. Nach zweimaliger Aufforderung habe der Betroffene dann das Lokal verlassen.

Dies sei der einzige Grund gewesen, warum der Betroffene kein zweites Bier mehr bekommen habe. Auch könne sie ausschließen, dass sie gesagt habe, dass sie keine Türken im Lokal haben wolle und der Betroffene in ein türkisches Lokal gehen solle.

Frau O erläuterte in ihrer Befragung am ... im Wesentlichen, dass sie sich an den Vorfall sehr gut erinnern könne, weil er zu einem Zeitpunkt stattgefunden habe, in dem sie unter multiplem Stress gestanden sei. Sie sei mitten in der Meisterprüfung zum Fotografen gewesen und habe zusätzlich den Lehrlingsausbilder gemacht. Des Weiteren habe sich ihre Mutter zu diesem Zeitpunkt im Endstadium einer Parkinsonerkrankung befunden und die Befragte sei ihr täglich zur Seite gestanden.

Der tägliche Besuch des Cafés sei daher praktisch ihre Art gewesen, um einmal kurz die Seele baumeln zu lassen. Sie habe eigentlich ihre Ruhe haben wollen, aber dennoch ein bisschen am Leben teilnehmen wollen. Deswegen habe sie sich am gegenständlichen Tag an einen Tisch gesetzt, denn wenn sie sich hätte unterhalten wollen, hätte sie sich an die Bar gesetzt. Es habe sich um einen kleinen Tisch, genau an der Ecke, gehandelt, von welchen man in Richtung der Bar schaue.

Die Befragte habe gerade ihren Kaffee bestellt gehabt, als ein ihr unbekannter Mann das Lokal betreten habe. Dieser habe sich an die Bar gesetzt und habe ein Bier bestellt, welches er auch bekommen habe.

Kurz darauf habe der Betroffene sich leicht zur Befragten herüber gedreht und habe angefangen, sie mit Blicken ununterbrochen zu taxieren. Zunächst habe der Betroffene sie von oben bis unten gemustert. Er habe dabei kein Wort gesprochen. Auch habe der Betroffene angefangen der Befragten „Zeichen“ zu senden. Dies gipfelte in einer eindeutigen Mimik, wo der Betroffene mit seiner Zunge Bewegungen dargestellt habe, die für die Befragte unmissverständlich auf sexuelle Handlungen bezogen gewesen seien. Dieses belästigende Verhalten habe ca. zehn Minuten gedauert.

Der Betroffene sei dann auch die Toilette gegangen. Während dieser Zeit habe die Befragte die Zweitantragsgegnerin an ihren Tisch gebeten und habe ihr vom belästigenden Verhalten des Betroffenen erzählt.

Kurz darauf sei der Betroffene von der Toilette zurückgekommen und habe versucht, bei der Zweitantragsgegnerin ein zweites Bier zu bestellen. Die Zweitantragsgegnerin habe dem Betroffenen dieses Bier aber verweigert und habe ihm als Grund sein belästigendes Verhalten gegenüber der Befragten genannt. Weiters habe die Zweitantragsgegnerin den Betroffenen aufgefordert, das Lokal zu verlassen.

Dieser Aufforderung sei der Betroffene auch nachgekommen. Auf keinen Fall habe die Zweitantragsgegnerin dem Betroffenen das zweite Bier aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit verweigert. Die Befragte habe dieses Gespräch zwischen dem Betroffenen und der Zweitantragsgegnerin sehr gut hören können, da die sie nur ca. eineinhalb Meter von der Bar entfernt gesessen sei.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 GIBG und einer Belästigung gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 GIBG zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) *Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.

§ 35. *(1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

- 1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
 - 2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,*
- gelten als Diskriminierung.*

§ 38. *(1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Betroffene, welcher türkischer Herkunft ist, hat am ... kurz vor Mittag, das von den Antragsgegnerinnen betriebene Café zum wahrscheinlich vierten Mal besucht und sich an die Bar gesetzt. Er hat bei der Zweitantragsgegnerin ein Bier bestellt, welches er auch bekommen hat.

Kurz darauf begann der Betroffene, die ebenfalls anwesende und ca. eineinhalb Meter entfernt sitzende Frau O zu beobachten. Der Betroffene suchte den Blickkontakt zu Frau O, starrte sie an und fixierte sie. Des Weiteren verdeutlichte er im Laufe dieses Vorfalles mit sexuell konnotierter Mimik sein Interesse an Frau O. Bei Frau O rief

das unangebrachte und anstößige Verhalten des Betroffenen, zu welchem sie ihn in keinster Weise ermuntert hat, Abscheu hervor und versetzte sie in ein demütigendes und einschüchterndes Umfeld.

Frau O nützte daher einen Toilettengang des Betroffenen, um die Zweitantragsgegnerin auf sein Verhalten ihr gegenüber aufmerksam zu machen. Sie schilderte der Zweitantragsgegnerin das unangemessene und anstößige Verhalten des Betroffenen und machte sie darauf aufmerksam, dass sie aufgrund dessen das Lokal verlassen wolle.

Als der Betroffene nach seiner Rückkehr ein zweites Bier bestellte, verweigerte die Zweitantragsgegnerin ihm dieses. Die Zweitantragsgegnerin begründete die Verweigerung mit dem anstößigen Verhalten des Betroffenen gegenüber Frau O. Darüber hinaus forderte die Zweitantragsgegnerin den Betroffenen auf, das Lokal zu verlassen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 GIBG und einer Belästigung des Betroffenen gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 4 GIBG.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Den Antragsgegnerinnen ist es nach Ansicht des Senates III gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die unterschiedliche

Behandlung genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

In seiner Befragung erläuterte der Betroffene, dass er wahrscheinlich zum vierten Mal das Café besucht habe. Die Male zuvor und auch am gegenständlichen Tag hat der Betroffene das bestellte Getränk zunächst anstandslos bekommen. Vom Betroffenen wurde geschildert, dass er am Weg zur Toilette einen türkischen Bekannten am Gang getroffen habe und sich mit ihm kurz auf Türkisch unterhalten habe. Dieses Gespräch sei von der Zweitantragsgegnerin wahrgenommen worden und die daraus von ihr abgeleitete türkische Herkunft des Betroffenen der Grund für die Verweigerung des vom Betroffenen bestellten zweiten Bieres gewesen.

Dieser Argumentation konnte der Senat III nicht folgen. Der Betroffene hat in den drei vorhergegangenen Besuchen des Cafés sein bestelltes Getränk immer anstandslos bekommen. Auch beim vierten Besuch bekam er zunächst ohne Probleme das von ihm bestellte Getränk. Aus den Fähigkeiten des Betroffenen in der deutschen Sprache ist sein Migrationshintergrund, auch bei einem kurzen Bestellvorgang, klar ableitbar und es wäre lebensfremd anzunehmen, dass die Zweitantragsgegnerin nicht schon früher die nicht-österreichische Herkunft des Betroffenen registriert hätte. Dass der Zweitantragsgegnerin der Migrationshintergrund des Betroffenen erst aufgrund dieses Gesprächs am Gang zum WC bewusst geworden sein soll und sie diese vermeintliche Erkenntnis als Grundlage für eine gleichbehandlungswidrige Dienstleistungsverweigerung herangezogen haben soll, ist daher nicht nachvollziehbar.

Senat III folgt vielmehr den glaubwürdigen und plausiblen Ausführungen der Zweitantragsgegnerin, wonach sie auf die Beschwerde von Frau O reagiert habe. Wie aus dem festgestellten Sachverhalt hervorgeht, fühlte sich Frau O durch den Betroffenen belästigt. Frau O schilderte in ihrer Befragung die Handlungen des Betroffenen überaus glaubwürdig und widerspruchsfrei, daher für Senat III kein Grund besteht, ihre Ausführungen in Zweifel zu ziehen.

Den Antragsgegnerinnen ist es daher gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass nicht die türkische Herkunft des Betroffenen für die Verweigerung des zweiten Bieres ausschlaggebend war. Die Zweitantragsgegnerin verweigerte dem Betroffenen ausschließlich aufgrund seiner belästi-

genden Handlungen gegenüber Frau O die weitere Bewirtung. Eine Diskriminierung des Betroffenen konnte daher nicht erwiesen werden.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass

- 1. durch Frau Y keine unmittelbare Diskriminierung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
- 2. durch Frau Y keine Belästigung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
- 3. durch Frau Z keine unmittelbare Diskriminierung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
- 4. durch Frau Z keine Belästigung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

Wien, im Oktober 2012

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl

(Vorsitzende)